

## **§ 1 Name und Sitz des Stammes**

(1) Der Verein führt den Namen „*Verband Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder Stamm Lechrain e.V.*“, abgekürzt „*VCP Stamm Lechrain e.V.*“

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Denklingen-Epfach.

(3) Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Augsburg eingetragen werden.

(4) Der Verein ist eine rechtlich selbstständige Gliederung des Verbandes Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder (VCP) e.V., nachfolgend VCP e.V. genannt, und des VCP Land Bayern, sowie der VCP Region Isar.

## **§ 2 Zweck**

(1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe, die Förderung der Erziehung und Bildung, die Förderung der Religion und die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens in Zusammenarbeit mit der evangelischen Jugend in Bayern, sowie der christlichen Kirchengemeinden vor Ort und dem Bayrischen Jugendring. Die inhaltliche Gliederung der Aktivitäten entspricht den Vorgaben aus der Landesordnung des VCP Bayern

(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:

a) Jugendarbeit mit dem Ziel koedukativer Arbeit auf der Grundlage des Evangeliums sowie den Grundsätzen der internationalen Pfadfinderinnen und Pfadfinderbewegung (WOSM und WAGGS)

b) Aktivitäten, die der Bildung, der Förderung religiöser Gemeinschaft, des eigenen Glaubens und der Völkerverständigung dienen

c) interreligiöser Jugend-Veranstaltungen, insbesondere mit jüdischen und islamischen Gemeinschaften im Sinne des gegenseitigen Verständnisses, Respekts und Austausches

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

(1) Der Verein dient diesen Zwecken in gemeinnütziger Weise ausschließlich und unmittelbar im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig. Der Verein erstrebt durch seine Tätigkeit keinen Gewinn. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Alle Zuwendungen müssen nach Abzug der Unkosten dem Vereinszweck direkt zugeführt werden. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(4) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

(2) Mitglieder des Vereins können alle Mitglieder des VCP e.V. sein, die dem Verein durch den VCP e.V. zugeordnet worden sind. Die Mitgliedschaft im VCP Stamm Lechrain e.V. setzt immer auch die Mitgliedschaft im VCP e.V. voraus.

(3) Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand des VCP Stamm Lechrain e.V.. Der Antrag soll den Namen, das Geburtsdatum, den Beruf, die Anschrift der Beitrittswilligen/des Beitrittswilligen enthalten. Bei Minderjährigen haben die Personensorgeberechtigten dem Antrag schriftlich zuzustimmen.

(4) Rechte und Pflichten der Mitglieder ergeben sich aus dieser Satzung. Jedes Mitglied hat die Beschlüsse der satzungsgemäßen Organe des Vereines zu beachten.

(5) Jedes Mitglied hat Beiträge zu entrichten. Näheres regelt die Beitragsordnung des VCP e.V.. Über die Höhe des Beitragsanteils des VCP Stamm Lechrain e.V. entscheidet die Mitgliederversammlung des VCP Stamm Lechrain e.V..

(6) Minderjährige Mitglieder, die das siebte Lebensjahr vollendet haben, üben ihr Stimm- und Wahlrecht selber aus. Eine Stimmabgabe durch ihre Personensorgeberechtigten ist ausgeschlossen.

(7) Minderjährige, die das siebte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, haben kein Stimm- und Wahlrecht.

(8) Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Tod des Mitglieds,
- b) durch Austritt
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
- d) durch Zuordnung zu einer anderen lokalen Gliederung durch den VCP e.V.,
- e) durch Ausschluss aus dem Verein

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

Die Streichung aus der Mitgliederliste darf infolge der Einstellung der Beitragszahlung vom Vorstand vorgenommen werden. Das Verfahren und die Fristen sind in der Bundes-Beitragsordnung enthalten.

(9) Die Übernahme von Vereinsämtern durch Minderjährige ist möglich. Die Zustimmung der Personensorgeberechtigten gilt durch den Antrag auf Mitgliedschaft als erteilt.

## **§ 5 Ausschluss eines Mitglieds**

(1) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit einer 3/4-Mehrheit im Einvernehmen mit dem Landesvorsitz des VCP Bayern

(2) Ein Grund wäre das Verhalten eines Mitglieds, das geeignet ist, die Arbeit des Stammes zu gefährden oder zu schädigen und/oder das Ansehen des Stammes zu beeinträchtigen. Es muss für den Stamm unzumutbar sein, das Mitgliedschaftsverhältnis aufrecht zu erhalten.

(3) Der Beschluss des Vorstandes ist zunächst dem Mitglied zur Kenntnis zu geben. Dieses hat dann 4 Wochen Zeit einen Widerspruch einzulegen und diesen zu begründen. Auch kann das Mitglied innerhalb dieser Frist den Ältestenrat des Vereines um Vermittlung bitten. Dieser kann den Beschluss

des Vorstandes innerhalb von weiteren 4 Wochen aufheben. Ein Ausschluss ist dann nicht möglich.

(4) Eine Befassung der Mitgliederversammlung ist erst nach dem Prozedere des Absatzes 3 möglich.

(5) Ein Ausschluss aus der Gliederung vor Ort (Stamm) ist nicht gleichbedeutend mit einem Ausschluss aus dem Verband (VCP e.V.)

## **§ 6 Mitgliederversammlung (Stammesthing)**

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins,

die das siebte Lebensjahr vollendet haben und auf der aktuellen Mitgliederliste des VCP e.V. geführt sind. Ein Mitglied kann nur eine Stimme ausüben, auch wenn es aus mehreren Gründen stimmberechtigt ist.

(2) Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Termin wird von der Leiterrunde oder dem Vorstand festgesetzt, wenn es nicht bereits die vorhergehende Mitgliederversammlung getan hat

(3) Wesentliche Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Wahl des Vorstandes
- Wahl weiterer Ämter wie Materialwarte, Erwachsenenvertreter, etc. Die Art der Ämter legt die Versammlung fest
- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes und des Kassenberichtes sowie gegebenenfalls weiterer Berichte der Materialwarte oder weiterer Ämter
- Entlastung des Vorstandes und der anderen gewählten Ämter
- Wahl von mindestens zwei Rechnungsprüfern
- Wahl der Delegierten zur Regionsversammlung nach dem festgelegten Schlüssel des VCP Bayern
- Beschlussfassung und Änderung der Vereinssatzung mit 3/4-Mehrheit
- Verabschiedung von Beschlüssen über Vorhaben und Aktionen des Vereins;
- Abstimmung über Anträge an die Regionsversammlung;
- Klärung von Fragen, die für den Stamm grundsätzliche Bedeutung haben;
- Auflösung des Vereins.

(4) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes geleitet, sofern nicht ein eigener, ggf. mehrköpfiger Versammlungsvorsitz von der vorrangegangenen Mitgliederversammlung gewählt wurde.

Der Versammlungsvorsitz lädt mit einer Frist von mindestens drei Wochen in Textform unter Angabe einer Tagesordnung ein.

Darüber hinaus muss der Versammlungsvorsitz dafür Sorge tragen, dass die Einladung möglichst jedes stimmberechtigte Mitglied des Vereins erreicht. Die Einladung kann auch elektronisch übermittelt werden. Die Einladung enthält Ort und Zeit der Versammlung sowie ihre Tagesordnung.

(5) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 33% der Mitglieder zum Stichtag des letzten 31.12. anwesend sind. Sollte diese Zahl nicht erreicht werden, so

muss der Versammlungsvorstand innerhalb von 4 Wochen zu einer erneuten Versammlung mit gleicher Tagesordnung einladen. Diese ist dann unabhängig von der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

(6) Beschlüsse über hinsichtlich Frist, Form und Möglichkeit der Einsichtnahme nicht ordnungsgemäße, Anträge sind nichtig

(7) Wahlen und Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit gemäß Absatz 5.5 Wahl- und Abstimmungsordnung aus der Satzung des VCP e.V.

(8) Der Beschluss über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereines bedarf einer 3/4 Mehrheit der gültigen Stimmen, sowie der Genehmigung des Vorstandes des VCÜ e.V.

(9) Über die Wahlen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu erstellen. Jedes Mitglied, der Regionsvorsitz und der Landesvorsitz des VCP e.V. haben jederzeit das Recht, die Protokolle einzusehen oder eine Kopie zu verlangen.

(10) Protokolle sind mindestens 30 Jahre zu archivieren. Die Verantwortung hierüber trägt der jeweilige Vorsitzende.

(11) Die Mitgliederversammlung kann sich und dem Verein eine Geschäftsordnung geben. Soweit sie das nicht getan hat, gilt die Geschäftsordnung, die in Punkt 5.2 Geschäftsordnung der Landesordnung des

VCP Bayern niedergelegt ist.

(12) Die Versammlungsleitung stellt die Tagesordnung in Absprache mit der

Leiterrunde und dem Vorstand auf. Leiterrunde und Vorstand sind somit antragsberechtigt.

(13) Anträge von Mitgliedern an die Mitgliederversammlung müssen mindestens sechs Wochen vor der Versammlung schriftlich bei der Versammlungsleitung eingegangen sein. Später eingehende Anträge werden in

der nächsten ordentlichen Versammlung behandelt. Jedes stimmberechtigte Mitglied darf Anträge stellen.

(14) Die Leiterrunde, der Vorstand oder ein Viertel der stimmberechtigten

Stammesmitglieder kann eine außerordentliche

Stammesversammlung unter Benennung einer Tagesordnung und Benennung von Anträgen verlangen, die dann innerhalb von sechs Wochen zusammentreten muss. Zu einer außerordentlichen Stammesversammlung wird unverzüglich eingeladen wobei die Einladungsfrist von 3 Wochen einzuhalten ist.

(15) Gäste können in Abstimmung mit der Leiterrunde oder der Versammlungsleitung eingeladen werden. Sie sind jedoch nicht stimmberechtigt.

## **§ 7 Der Vorstand (Stammesleitung)**

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens einem Vorsitzenden (Stammesleiter\*in) und einem Schatzmeister\*in. Mindestens ein Mitglied des Vorstandes soll voll geschäftsfähig sein.

(2) Der, bzw. die Vorsitzenden und der, bzw. die Schatzmeister\*in vertreten den Verein nach § 26 BGB (Außenvertretung)

(2) Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand um einen weiteren (ggfs. stellvertretenden) Vorsitzenden, sowie bis zu 4 Beisitzer (Ämter) erweitern.

(3) Die Wahl des Vorstandes und der Ämter erfolgt durch die Mitgliederversammlung und wird bis zur übernächsten regulären Stammesversammlung gewählt.

(4) Der Vorstand, bzw. auch einzelne Mitglieder des Vorstandes können gegebenenfalls vorzeitig durch Beschluss der Mitgliederversammlung abgesetzt werden. Dieser muss mit einer 2/3-Mehrheit erfolgen.

(5) Der Vorstand führt die Geschäfte und verantwortet die inhaltliche Arbeit des Vereins. Bei mehreren Vorsitzenden ist jeder einzeln vertretungsberechtigt.

## **§ 8 Die Leiterrunde**

(1) Die Leiterrunde unterstützt den Vorstand bei seiner Arbeit. Sie koordiniert und gestaltet aufgrund der grundlegenden Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes die inhaltliche Arbeit des Vereines.

(2) Den Vorsitz der Leiterrunde haben die Vorsitzenden (Stammesleiter). Für den Fall der Verhinderung wählt die Leiterrunde einen Vertreter.

(3) Der Leiterrunde gehören neben allen Mitgliedern des Vorstandes die gewählten Inhaber von Ämtern unabhängig von Ihrer Beisitzerfunktion im

Vorstand(Materialwart\* etc), sowie alle aktiven Jugendleiter\* (Gruppenleiter oder Mitarbeit an mindestens 2 Lagern/Freizeiten innerhalb der letzten 12 Monate)des Vereines an.

(4) Die Leiterrunde tritt unregelmäßig bei Bedarf zusammen.

(5) Über den Verlauf der Leiterrunde und deren Beschlüsse ist Protokoll zu führen

## **§ 9 Ältestenrat**

(1) Die nach Geburt jeweils 3 ältesten Mitglieder des Vereines, die den Amt annehmen, sowie zwei aus dem Vorstand entsendete Mitglieder (bzw. zwei von ihm entsendete Vertreter) bilden den Ältestenrat. Hinzu kommt ein Vertreter, der von der

Leiterrunde im Einzelfall zu bestimmen ist.

(2) Der Ältestenrat tritt bei Bedarf zusammen. Die sechs Mitglieder entscheiden mit einfacher Mehrheit.

(3) Der Ältestenrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(4) Der Ältestenrat soll bei Streit im Verein schlichten. Sein Schlichtspruch hat moralische Wirkung.

(5) Der Ältestenrat ist vor allen gerichtlichen Streitigkeiten einzuschalten und zu hören.

(6) Der Ältestenrat entscheidet im Mitgliedsausschlussverfahren.

## **§ 10 Zeichen**

Das Zeichen des Vereines sieht wie folgt aus:



Es soll von jedem Vereinsmitglied gemäß der Trachtordnung des VCP e.V. getragen werden.

## **§ 11 Geschäftsjahr und Rechnungsprüfung**

(1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

(2) Der Jahresabschluss wird von zwei durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Rechnungsprüferinnen \*Rechnungsprüfern geprüft.

(3) Sind keine Rechnungsprüfer gewählt, bzw, diese von ihrem Amt zurück getreten, so erfolgt die Rechnungsprüfung durch den Geschäftsführer des VCP Land Bayern oder einem von ihm zu bestimmenden Vertreter.

## **§ 12 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den VCP Bayern Dieser hat die erhaltenen Mittel unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Schogau, den 18.Oktober 2019

gez. Sophia Albrecht

gez. Obada Sos

gez. Stephan Albrecht

gez. Markus Brandtner

gez. Michael Reichhat

gez. Tyll-Patrick Albcht

gez. Wendlich Mayer